

# Berufsrecht

## Sie fragen - wir antworten

---

Im Rahmen der Sitzung der Kreisärztekammer Niederschlesischer Oberlausitzkreis am 24. 4. 1998 wurde durch Herrn Flämig, Vorsitzender der Kreisärztekammer, die Frage gestellt, ob ein deutscher Arzt in Polen, der Slowakei oder der Tschechischen Republik ärztlich tätig sein darf. Die Nachfragen bei den Vertretungen der drei Länder ergaben zusammenfassend folgendes:

Ein Arzt, der im Besitz der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis ist, bedarf für die Ausübung ärztlicher Tätigkeit auf dem Territorium dieses Staates einer Zulassung als Arzt in der jeweiligen Republik. Dazu muß er die Voraussetzungen im jeweiligen Land erfüllen. Zuständige Behörden für solche Anträge sind die jeweiligen Ministerien für Gesundheitswesen. Ohne eine solche

Genehmigung darf der ärztliche Beruf in diesen Ländern nicht ausgeübt werden.

Darüber hinaus haben uns die Vertretungen der drei Länder mitgeteilt, daß mit dieser Regelung nicht ausgeschlossen wird, daß durch einen Arzt mit deutscher Approbation oder Berufserlaubnis notwendige erste Hilfe bei einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit und des Lebens anderer Menschen gewährt werden kann und zwar bis zum Eintreffen von ärztlicher Hilfe des jeweiligen Staates.

Ass. Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin